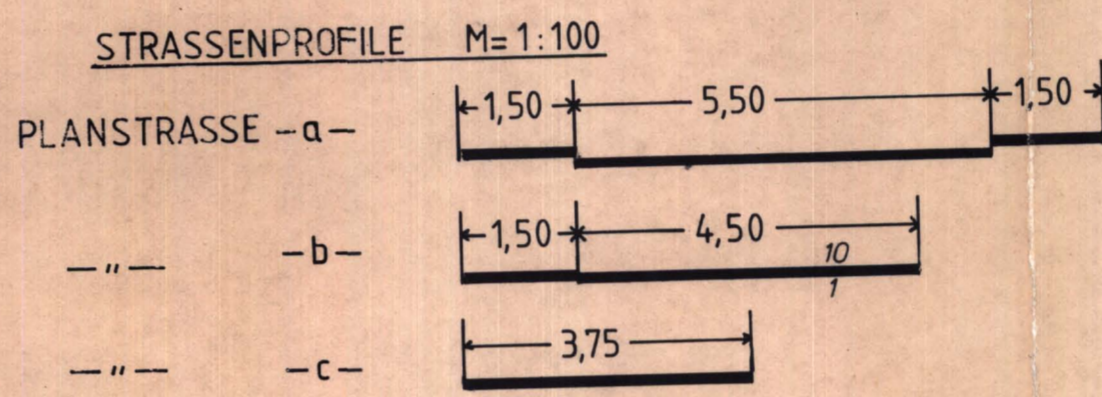
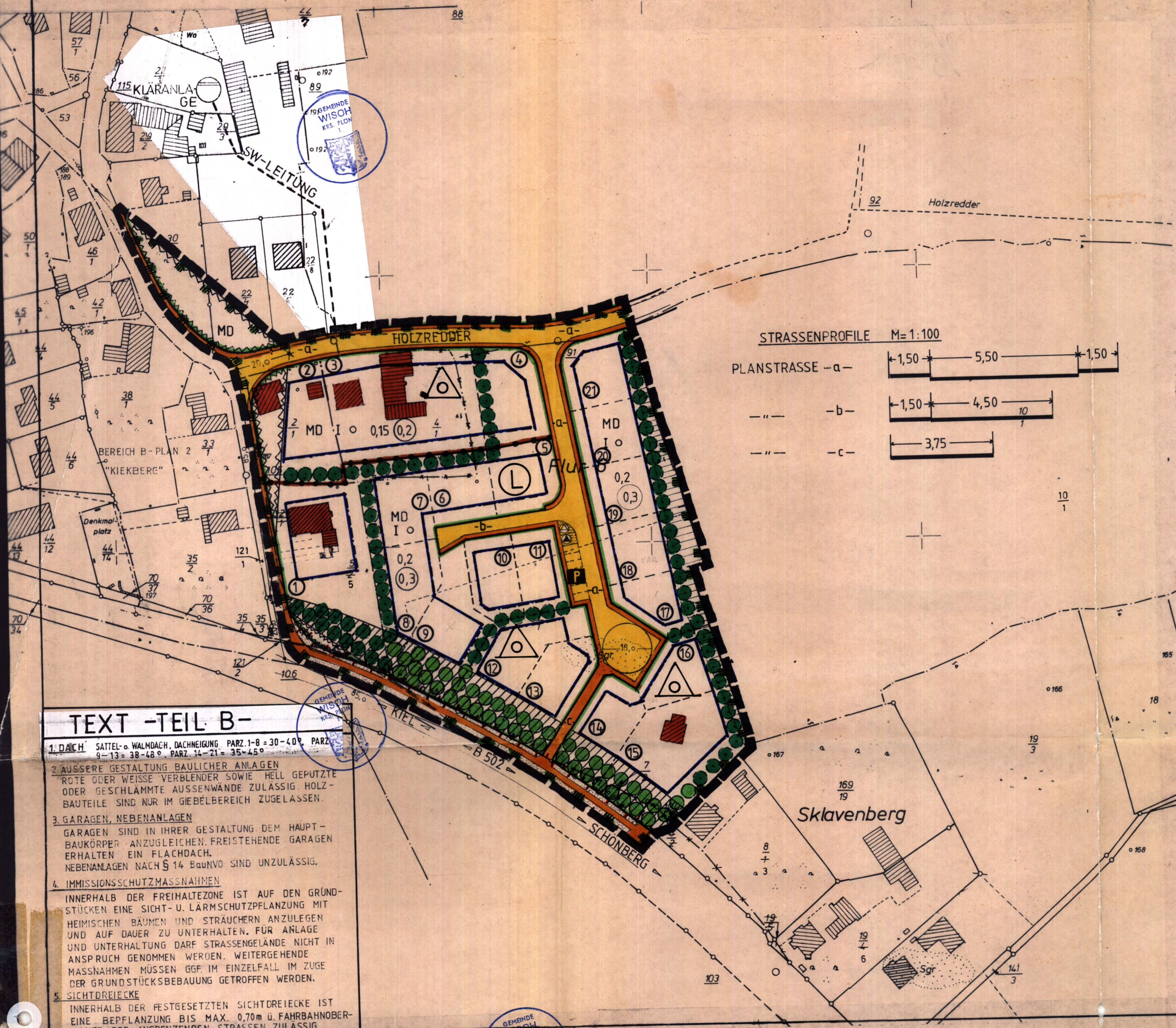


SATZUNG DER GEMEINDE WISCH ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 - SANDKUHLE -

PLANZEICHNUNG - TEIL-A -

M=1:1000



TEXT -TEIL B-

1. DACH SATTEL- o. WALMDACH, DACHNEIGUNG PARZ. 1-8 = 30-40° PARZ. 9-13 = 38-48° PARZ. 14-21 = 35-45°

2. AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN ROTE ODER WEISSE VERBLENDER SOWIE HELL GEPUTZTE ODER GESCHLÄMMTE AUSSENWÄNDE ZULÄSSIG. HOLZBAUTEILE SIND NUR IM GIEBELBEREICH ZUGELASSEN.

3. GARAGEN, NEBENANLAGEN GARAGEN SIND IN IHRER GESTALTUNG DEM HAUPTBAUKÖRPER ANZUGLEICHEN. FREISTEHENDE GARAGEN ERHALTEN EIN FLACHDACH. NEBENANLAGEN NACH § 14 BauNVO SIND UNZULÄSSIG.

4. IMMISSIONSSCHUTZMASSNAHMEN INNERHALB DER FREIHALTEZONE IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN EINE SICHT- U. LÄRMSCHUTZPFLANZUNG MIT HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ANZULEGEN UND AUF DAUER ZU UNTERHALTEN. FÜR ANLAGE UND UNTERHALTUNG DARF STRASSENGLÄNDE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN. WEITERGEHENDE MASSNAHMEN MÜSSEN GGF. IM EINZELFALL IM ZUGE DER GRUNDSTÜCKSBEBAUUNG GETROFFEN WERDEN.

5. SICHTDREIECKE INNERHALB DER FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE IST EINE BEPFLANZUNG BIS MAX. 0,70m u. FAHRBAHNOBERKÄNTE DER ANGRENZENDEN STRASSEN ZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

I. FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BBauG
MD	DORFGEBIET § 5 BauNVO
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
I	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 16/17 BauNVO
o	OFFENE BAUWEISE § 22 BauNVO
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. 0,2 § 16/17 BauNVO
0,3	GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 0,3 § 16/17 BauNVO
---	BAUGRENZE § 23 BauNVO
---	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
---	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
●●●	PEFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG
●●●	PEFLICHT ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG
▨	VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE ZONE GEM. BUNDESFERNS-STRASSENGESETZ § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
△	NUR EINZEL- ODER DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG § 22 Abs. 2 BauNVO

II. NACHRICHTL. MITTEILUNGEN, DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 Abs. 5 BauNVO
	VON DER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,80m ÜBER FAHRBAHNNIVEAU FREIZUHALTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
	TRAFO-STATION
	FLÄCHE FÜR MÜLLTONNEN ODER -CONTAINER F. PARZELLEN 6 BIS 11
	VERBOT DER ZU- u. AUSFAHRT § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	FLURSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN
	GEPLANT
	WEGFALLEND
	BÖSCHUNGSFLÄCHEN
	FLURSTÜCKSNUMMER
	PARZELLENUMMER
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I. S. 341) in der Fassung v. 18.7.66 (BGBl. I S. 2255) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Fortsetzungen vom 10. April 1969 (OVPl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. 12. 1960 (OVBl. Schl.-H. S. 198) und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wisch vom 27.7.1978 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Sandkuhle", bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, erlassen.

Aufgestellt nach den §§ 2 und 9 BauNVO in Ausführung des Aufstellungsbeschlusses vom 13. 10. 1977 Wisch, den 15. 12. 1977
Gemeinde Wisch
Bürgermeister

Die nach § 2a BBauG vorgeschriebene Bürgerbeteiligung wurde in einer öffentlichen Versammlung am 24. 11. 1977 nach Bekanntmachung vom 15. 11. 1977 durchgeführt. Wisch, den 15. 12. 1977
Gemeinde Wisch
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 "Sandkuhle", bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und der Begründung -Teil B-, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.3.1978 bis 2.5.1978 nach am 21.3.1978 abgeschlossener Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß in der Auslegungszeit Anregungen oder Bedenken schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können. Wisch, den 28.7.1978
Gemeinde Wisch
Bürgermeister

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Wisch vom 27.7.1978 gebilligt. Wisch, den 28.7.1978
Gemeinde Wisch
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 1.8.1978 sowie die Richtlinien der geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.
Kiel, den 1. AUG. 1978
Karl Süß
Vermessungs-Ingenieur
Kiel, Wall 30-32, Tel. 91021
Öffentlich best. Verm.-Ing.

(Genehmigungsvermerk)
GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
IV - 406 (41-21/3007.7)
VOM 20. Okt. 1978
PLÖN, DEN 20. Okt. 1978
Der Landrat des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde
im Auftrage
h.k.h.

Zur Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) zur Genehmigung mit Beschluss der Gemeindevertretung Wisch vom 21.12.1978 geändert und ergänzt.
Wisch, den 11.1.1979
Gemeinde Wisch
Bürgermeister

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde von Landrat des Kreises Plön am 22.9.1983 unter Az.: 4102-2446/3.7 bestätigt.
Wisch, den 21.10.83
Gemeinde Wisch
Bürgermeister

Diese Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Sandkuhle", bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, wurde am 21.10.1983 ausgefertigt.
Wisch, den 21.10.1983
Gemeinde Wisch
Bürgermeister

Diese Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Sandkuhle", bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, ist am 22.10.1983 mit erfolgter Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt von diesem Tage an zusammen mit der beigefügten Begründung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.
Wisch, den 22.10.1983
Gemeinde Wisch
Bürgermeister

GEMEINDE WISCH
BEBAUUNGSPLAN NR. 7
-SANDKUHLE-